

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die außerschulische Benutzung
städtischer Sportanlagen einschließlich des KarlsBades
– Gebührensatzung Sportanlagen –**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs.1 Satz 2 Ziff. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung vom 17.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Benutzung der nachfolgend aufgeführten Sportanlagen einschließlich des KarlsBades ist nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig. Für den Kinder- und Jugendsport (bis 21 Jahre) wird keine Nutzungsgebühr erhoben.

Sport- und Gymnastikhallen

- Dreifachhalle Erich-Kästner-Realschule
- Kraftraum Erich-Kästner-Realschule
- Dreifachhalle Gesamtschule
- Dreifachhalle Bonnstraße (Karl-Schiller-Berufskolleg)
- Sporthalle Clemens-August-Schule
- Sporthalle Astrid-Lindgren-Schule
- Sporthalle Martin-Luther-Schule
- Sporthalle Max-Ernst-Gymnasium
- Sporthalle Melanchthon-Schule
- Sporthalle Kentenichstraße
- Sporthalle Brühl-Badorf
- Sporthalle Brühl Heide
- Gymnastikhalle Pestalozzi-Schule
- Sporthalle Brühl-Vochem

Außensportanlagen

- Stadion Bonnstraße:
 - Multifunktionsanlage Leichtathletik
 - 2 Fußballplätze
 - Hartplatz
- Sportplatz Otto-Wels-Straße (ehem. Hockeyplatz); ein Fußballplatz
- Sportplatz Brühl-Ost; ein Fußballplatz
- Sportplatz Brühl-Vochem; ein Fußballplatz
- Sportplatz Brühl-Heide; ein Fußballplatz
- Sportplatz Brühl-Badorf; ein Fußballplatz
- Sportplatz Brühl-Schwadorf; ein Fußballplatz
- Schießsportanlage Bonnstraße

Auf die im übrigen geltende Satzung über die Benutzung der Sportanlagen und Nebenanlagen der Stadt Brühl (Sportstättenatzung) vom 11. Dezember 2000 in der geltenden Fassung wird verwiesen.

§ 2

Gebührenhöhe

Die Nutzungsgebühr beträgt 6,00 € je Nutzungsstunde (= 60 Minuten) für eine je Spiegelstrich aufgeführte Anlage; für die Nutzung der Dreifach-Turnhalle beträgt die Nutzungsgebühr insgesamt 18,00 €/Stunde (je Hallenteil 6,00 €/Stunde). Bei Überschreitung einer Nutzungsstunde wird halbstündig abgerechnet.

Für Interessengemeinschaften (Betriebssportgruppen u. a.), die nicht dem Stadtsportverband e.V. angehören, beträgt die Nutzungsgebühr 15,00 € je Nutzungsstunde je Einheit.

Für durch den zuständigen Fachverband angesetzten Meisterschaftsspiele/ Pokalspiele oder sonstigen Wettkampfbetrieb von Sportverbänden wird keine Nutzungsgebühr erhoben.

§ 3**Gebührenpflicht**

1. Gebührenpflichtig ist, wer aufgrund eines Antrags die Berechtigung zur Nutzung erhalten hat oder erhält. Wird eine Leistung für einen Verein beantragt, so schuldet auch dieser die Gebühr. Bei nichtrechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder derselben Schuldner.
2. Für Schulen und staatlich anerkannte Ersatzschulen werden keine Gebühren nach § 2 erhoben.
3. Die Nutzung von Sportanlagen durch die Volkshochschule Rhein-Erft bleibt gebührenfrei; gleiches gilt für die Nutzung des KarlsBades durch die DLRG.
4. Ist eine Sportanlage einem Verein zur dauernden Nutzung übergeben worden (Übergabe der Schlüsselgewalt, Unterhaltung u. a.), so wird die Nutzungsgebühr mit dem zu erwartenden städtischen Einsparpotential bis zur Höhe von max. 6,00 €/Stunde/ Sportstätteneinheit gegengerechnet.

§ 4**Gewerbliche Nutzung**

Für die gewerbliche Nutzung von städtischen Sportanlagen wird - außerhalb dieser Satzung - eine kostendeckende Miete erhoben. Über Anträge zur gewerblichen Nutzung entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.

§ 5**Fälligkeit der Gebühren**

1. Mit Erteilung des (jährlichen) Gebührenbescheides werden die Nutzungsgebühren im Voraus fällig. Die Jahresgebühr ist in vier gleichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu zahlen.
2. Wird eine Sportanlage außerhalb der Sommerferien über einen Mindestzeitraum von

1 Monat geschlossen, wird die Jahresgebühr anteilig erstattet, sofern ein Erstattungs-betrag in Höhe von mindestens 24,00 € nicht unterschritten wird.

§ 6

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Gebühren gilt die Satzung der Stadt Brühl über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldansprüchen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Beitreibung

Rückständige Nutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Eine Überprüfung der Satzung erfolgt nach Ablauf von 5 Jahren.

- - - -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die außerschulische Benutzung städtischer Sportanlagen einschließlich des KarlsBades
– Gebührensatzung Sportanlagen –**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 17.09.2007

DER BÜRGERMEISTER

Michael Kreuzberg

Bekanntmachungsnachweis

Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die außerschulische Benutzung städtischer Sportanlagen einschließlich des KarlsBades – Gebührensatzung Sportanlagen –“, ist im Amtsblatt Nr. 18 der Stadt Brühl am 27.09.2007, S. 109 - 113 öffentlich bekannt gemacht worden.

Die Satzung tritt gemäß § 8 am 01.01.2008 in Kraft.

Brühl, den 27.09.2007

STADT BRÜHL
DER BÜRGERMEISTER

Michael Kreuzberg